

Guide to the General Regulations for International Studies on Intellectual Property

This is a guide to the General Regulations for International Studies on Intellectual Property. It is not a translation but a summary of the most important points. Thus, it does not have binding character and only provides help for a better understanding of the General Regulations. In case of uncertainties the student should **always** consult with the programme *coordinators* or the examination committee (Prüfungsausschuss).

| | |
|--|--|
| <p>§ 1 Regelstudienzeit Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • International Studies in Intellectual Property Law involves in-class study, self-study, guided training and master thesis. |
| <p>§ 2 Prüfungsaufbau Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, den an der jeweiligen Partneruniversität erbrachten Leistungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • The programme has a modular structure. • Modules are completed by passing one or more exams during the course of the programme. • The Master's examination consists of the student's performance at TUD and the partner university and the master thesis. |
| <p>§ 3 Fristen und Termine (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. (2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden. (3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. (4) In Zeiten des Mutterschutzes beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Modules should be taken in accordance with the recommended order of study. • If the programme has not been completed at least four semesters after the standard period of studies ended, it will be failed. The student can retest once within the following year. In case of another failure a second and last retake is only given in compliance with announced examination dates. • TUD ensures that students can comply with the recommended order of study. • Deadlines and examination dates, both regular and retest, will be announced in good time. • Deadlines do not apply in case of maternity leave. In case of parental leave § 12 II of TU Dresden Admission Regulations applies. |
| <p>§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Exams can only be taken if enrolled into the programme. • Registration time for exams is announced by the faculty. |

| | |
|---|--|
| <p>(1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und 2. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat. <p>(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung und 2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 17 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas. <p>(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder 2. die Unterlagen unvollständig sind oder 3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs International Studies in Intellectual Property Law erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat. <p>(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 14 Absatz 4 bleibt unberührt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • For a module admission is given on the basis of registration for one of the module's exams. • For the master thesis admission is given upon the request for a topic or in accordance to § 17 III 5 when handing out the master thesis' topic. • Admission is not given if the student fails to fulfil the formal requirements or failed a required exam definitely. • Admission is given by the examination committee. |
| <p>§ 5 Arten der Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Prüfungsleistungen sind durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeiten (§ 6), 2. Referate (§ 7) und/oder 3. sonstige Prüfungsleistungen (§ 8) <p>zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.</p> <p>(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“ sind grundsätzlich in deutscher, auf Antrag der bzw. des Studierenden - wenn der Prüfungsausschuss zustimmt - auch in englischer, im Schwerpunktbereich „Comparative Intellectual Property Law“ in englischer Sprache zu erbringen.</p> <p>(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem</p> | <ul style="list-style-type: none"> • There can be written (§ 6), oral (§ 7) or other examination (§ 8). Multiple-choice testing is not a possible examination practice. • Examinations in „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“ can only be passed in English upon request and with approval by the examination committee. • Examinations in “Comparative Intellectual Property Law” will always be taken in English. • Where a student can prove satisfactorily that due to prolonged or permanent disability they are unable to complete the exam in whole or in part in the prescribed manner, the head of the Examination Committee will allow suitable measures to be taken to compensate for the disability. A doctor's note may be requested in such case. This also applies if the student is care taker/guardian of a person with special needs (e.g. minor until the age of 14 years). |

| | |
|--|--|
| <p>Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.</p> <p>(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.</p> | |
| <p>§ 6 Klausurarbeiten</p> <p>(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.</p> <p>(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 9 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Written examinations are for the student to proof that they are capable of solving problems and completing tasks using the standard methods of their topic and the acquired requisite basic knowledge, within a limited time frame and with limited access to resources. • If the success of a written exam decides upon the future course of a student's studies two examiners shall evaluate the exam. The exams grade is the arithmetical average of the grades awarded by the two examiners. E.g.: $2,0 + 2,3 = 4,3 \mid 4,3/2 = 2,15 \rightarrow 2,1$ (same applies for oral and other written examinations.) • Duration of written examinations is at least 90 minutes and does not exceed 240 minutes. |
| <p>§ 7 Referate</p> <p>(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren sowie nach Maßgabe der Aufgabenstellung im anschließenden wissenschaftlichen Fachgespräch diskutieren zu können. Die Ausgestaltung inklusive Dauer ist im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.</p> <p>(2) § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.</p> <p>(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Oral examinations are for the student to show the ability to present and discuss a certain topic in a scientific manner. • One of the examiners should also be the teaching person. • The main content matter and the results must be recorded in written form. |
| <p>§ 8 Sonstige Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls der Dauer bzw.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Further forms of examination are possible if part of the module's handbook, and its form and scope is precisely described. |

| | |
|---|--|
| <p>des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll die bzw. der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Ist ein zeitlicher Umfang angegeben, ist daraus abgeleitet die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsberichte.</p> <p>(2) Praktikumsberichte sind formalisierte Berichte über die übertragenen Tätigkeiten und Ergebnisse des Praktikums.</p> <p>(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Another form of examination is the internship report that should describe the student's activities and experiences. |
| <p>§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse</p> <p>(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:</p> <p>1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung; 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.</p> <p>Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.</p> <p>(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut, von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend, ab 4,1 = nicht ausreichend.</p> <p>(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.</p> <p>(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die an der Partneruniversität im Auslandssemester erbrachten Leis-</p> | <ul style="list-style-type: none"> • The grades for the different graded assessments are set by the examiner in question. Following grades are to be used: 1; 1,3 = very good = outstanding performance 1,7; 2; 2,3 = good = performance which is significantly above average 2,7; 3; 3,3 = satisfactory = average performance 3,7; 4 = adequate = performance which, despite shortcomings still satisfies requirements 5 = inadequate = performance which, due to significant shortcomings, no longer satisfies requirements. • Exceptionally, if the module handbook states so, examinations can be a non-graded assessment. Non-graded assessments are awarded a pass or fail. A passed non-graded assessment is not part of a grade that is calculated as an average of individual grades. Same goes for modules that only need to be passed. Whereas a failed non-graded assessment counts as a 5 (inadequate). • Where a module is made up of several parts with individual grades, the overall grade is calculated as an average of the individual grades. The grade is displayed with one decimal place after the point. It is not rounded off or out. • The Master's examination's grade combines all grades given during the course of the programme as follows: 25 % - Performance at the partner university abroad 25 % - Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht (JF-IP-1) or Intellectual Property Law and Unfair Competition (JF-IP-3) 10 % - Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht (JF-IP-2) or Copyright-, Media & IT Law (JF-IP-4) 40 % - Master thesis |

| | |
|--|---|
| <p>tungen als gegebenenfalls entsprechend der Kooperationsvereinbarungen gewichteter Durchschnitt der Einzelnoten zu 25% ein; die Note des Moduls Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht (JF-IP-1) bzw. des Moduls Intellectual Property Law and Unfair Competition Law (JF-IP-3) geht zu 25 %, die Note des Moduls Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht (JF-IP-2) bzw. des Moduls Copyright-, Media & IT Law (JF-IP-4) zu 10 % und die Note der Masterarbeit zu 40 % ein. Für die Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.</p> <p>(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.</p> | |
| <p>§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.</p> <p>(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die</p> | <ul style="list-style-type: none"> • An exam is marked as inadequate (5) if the student does not show or resigns the registration without just cause. Same goes, if the written exam is not completed within the required period of time. • The student has to state immediately and convincingly the cause preventing him from taking the exam or making him resign his registration in a written statement to the Examination Office. • In case of illness, a doctor's note, and in case of doubt, a note from a doctor nominated by the university may be required. The illness of a child for which the student is the legal guardian is assigned is treated as the student's own illness. • Whether the reason given is deemed valid has to be decided by the Examination Committee. • A student's attempt to influence the result of an examination through deception or the use of non-admissible aids shall be awarded the grade of 5,0 (inadequate) or failed for non-graded assessments. • You may be excluded if you disturb the proper course of an examination by the examiner responsible. In this case the grade 5,0 or failed will be awarded. Serious cases of disturbance or deception can lead to exclusion from further examinations. • This applies also if the student's deception is discovered after the grade was awarded. In this case the Examination Committee change the grade to 5,0 or failed. • In case that a student passes a module examination without fulfilling its registration requirements it can be only remedied if the student did not act deceptively. Otherwise the student is awarded the grade 5,0 or failed. In serious cases it can lead to exclusion from further examinations. • It applies to the master thesis also. |

| | |
|---|---|
| <p>Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.</p> <p>(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 9 Absatz 2 auch die Note für die Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Masterarbeit entsprechend.</p> | |
| <p>§ 11 Bestehen und Nichtbestehen</p> <p>(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich einer Praktikumsbescheinigung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.</p> <p>(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und der Nachweis erbracht wurde, dass das Thema der Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Vortrag (Kolloquium) vorgestellt wurde. Kontext, Art und Umfang des Vortrags werden der bzw. dem Studierenden in der Regel bei Ausgabe des Themas, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Ausgabe des Themas von der jeweiligen Betreuerin bzw. dem jeweiligen Betreuer bekannt gegeben und dokumentiert. Das Bestehen der Masterprüfung ist darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung abhängig, nämlich davon, dass Leistungen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums gemäß Learning Agreement entsprechend der Schwerpunkte von § 6 Absatz 2 der Studienordnung im Umfang von 30 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Straßburg, Seattle und Tokio bzw. 25 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Krakau, Prag, London, Szeged oder Exeter erbracht wurden.</p> <p>(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • A module is completed if graded 4.0 or “passed”, in case of non-graded assessment. If stated in the module handbook additional requirements can be asked for, e.g. internship certificate. • A module or the master thesis are not completed if graded 5.0 or “failed” and all possibilities to re-take are exceeded. In this case the master programme was failed. If the failed module is part of the elective subject the student can avoid to fail the programme by changing the elective subject within one month after the grade of the failed module was announced. • Deadlines for a retake shall be announced. • All modules completed added by the performance at the partner university (Strasbourg, Seattle, Tokyo = 30 CP, Krakow, Prague, London, Szeged, Exeter = 25 CP), a master thesis graded at least 4.0 and a scientific presentation (“Kolloquium”) of the master thesis’ topic lead to the completion of the master programme. • Instructions for the “Kolloquium” are given by the student’s supervisor when handing out the master thesis’ topic or at least eight weeks afterwards. • In case of a failed master programme the student can request a certificate of studies. |

| | |
|--|---|
| <p>(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.</p> <p>(5) Eine Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 14 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 3 Satz 5 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.</p> <p>(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Befragte wiederholt werden kann.</p> <p>(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.</p> | |
| <p>§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen</p> <p>(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.</p> <p>(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.</p> <p>(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Failed modules can be retaken one year after the first try. Counting starts from the day the failure was announced. After this period the module is again failed. • A second retake is only possible with the next official date of examination. If this is not taken the module is finally failed. No more retakes are given. • If a module consists of multiple examination only those that are grade 5.0 or failed can be retaken. • Failed tries from the same or other programmes are <i>inherited</i>. |
| <p>§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen</p> <p>(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Academic achievements from other universities can be recognized upon request if similar to the studies at TU Dresden. Agreements of TU Dresden, German Rectors' Conference (HRK), The |

| | |
|--|---|
| <p>des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.</p> <p>(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.</p> <p>(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.</p> <p>(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.</p> <p>(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.</p> <p>(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 14 Absatz 4 Satz 1.</p> | <p>Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK) and of the Federal Republic of Germany have to be respected. Academic achievements of the same study programme within Germany are transferred ex officio.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifications gained outside of the university may be accepted if equivalent to the programme. Equivalence is given if content, duration and requirements correspond substantially to the master programme. For the decision the overall view must show equivalency. • Substantial different academic achievements may be recognised if their content complies with the sense and purpose of an elective subject, thus are structurally equivalent. • The student has to request the recognition from and to deliver the necessary documents to Examination committee. It has to decide within a month. |
| <p>§ 14 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang International Studies in Intellectual Property Law ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • The examination committee consists of three professors (term of 3 years, appointed by the faculty council), one research assistant (term of 2 years, appointed by the faculty council) and one student (term of 1 year, appointed by student representatives). • The faculty council appoints president and vice-president. The president conducts the executive committee's affairs as a rule. • The examination committee makes sure all acts in compliance with the General Regulations. Moreover it is to report to the faculty about developments concerning the programme. It can suggest changes for the General Regulations, the Study Regulations, the Module Handbook and the order of study. |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.</p> <p>(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p> <p>(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Any decisions which are detrimental for the student have to be communicated in writing, stating the reasons and an advice on the right to appeal shall be attached. The examination committee decides upon objections in reasonable time. • Meetings of the examination committee can be joined by guests without voting rights. • Members of the examination committee may join an examination. • The members of the examination committee and their deputies are sworn to secrecy. Members that are not civil servant must pledge to secrecy in front of the president. • The examination office organises the examinations and administers the related documents. |
| <p>§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer</p> <p>(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.</p> <p>(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.</p> <p>(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • According to law of the Free State of Saxony the examination committee appoints examiners. Observers can only be those that successfully passed the master examination or an equivalent. § 14 VI applies to both. • The student can submit a request for advisor for the master thesis. This does not establish a legal right. |
| <p>§ 16 Zweck der Masterprüfung</p> <p>Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • The master examination concludes the student's qualification process. It establishes that the student acquired profound knowledge of professional interconnections, scientific methods and is able to transfer this knowledge into professional practice. |

§ 17 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme in einem Teilgebiet des Geistigen Eigentums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters bzw. nach Abschluss des Auslandssemesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder in dokumentierter Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in französischer Sprache verfasst werden. Die von der bzw. dem Studierenden gewählte Sprache ist bereits während der Themenfindung dem Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens 15 Wochen vor dem Ende der Bearbeitungsfrist mitzuteilen.

(6) Die Masterarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger als pdf-Dokument fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der

- The master thesis is to show that the student is able to independently and scientifically work on a problem in Intellectual Property Law within a given time frame.
- The student can be advised by a professor or any other examiner that works for TU Dresden. If the student chooses to have an external examiner as his/her advisor the examination committee needs to agree.
- The examination board hands out the master thesis' topic upon the student's. Topic and hand-out date have to be put on record. The student can express a topic request. At the begin of the semester that follows the last completed module examination or after completion of the semester abroad a topic is handed out ex officio.
- Until two months after the topic was handed out it can be exchanged. A change of topic is only possible if not done before. A new topic is handed out right away.
- The master thesis can be written in German or English, with an on record agreement between student and advisor in French. The examination committee has to be informed about the chosen language at least 15 weeks before the master thesis' deadline ends.
- Two typescripts and one pdf-format on an appropriate data carrier have to be handed in at the examination office. The hand-in date has to be put on record. The student has to declare in written that he/she is the independent author and that he/she did not use any other than the stated sources and means.
- Each of the two examiners has to grade the master thesis independently. The advisor shall be one of the examiners. It should not take them more than four weeks to grade.
- The average of the two given grades results in the final grade. If the individual grades differ by more than to grade levels the average only results into the final grade with both examiners' agreement. Without an agreement the examination committee asks for a third evaluation by an examiner. The final grade is the result of the average of those three grades.
- In any case that one of the examiners grades the master thesis 4.0 and the other one 5.0 the examination committee has to ask for another evaluation by a third examiner- The third examiner decides whether the master thesis is passed or failed. If he/she decides "pass" the final grade results from the "pass" grades. If he/she decides "fail" the final grade results from the "fail" grades.
- A failed master thesis can be retaken one year after the first. A second retake is only possible in

| | |
|---|---|
| <p>Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.</p> | <p>accordance of the official examination dates. Another retake is not given and it is finally failed. A passed master thesis cannot be retaken.</p> |
| <p>§ 18 Zeugnis und Masterurkunde</p> <p>(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 21 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, die an der jeweiligen Partneruniversität erbrachten Leistungen und deren Ergebnisse, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) sowie die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.</p> <p>(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.</p> <p>(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 11 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsit-</p> | <ul style="list-style-type: none"> • A certificate stating the successful completion of the master examination shall be promptly issued (max. 4 weeks later). The certificate should state the module grades with respective CP from both universities, the master thesis' topic, grade and its advisor. Upon request additional modules and other details e.g. number of relevant semesters until completion of study, average of the academic year can be stated on the certificate. • At the same time a master certificate, in German and English language, are handed out to the student that grants the Master title. |

| | |
|--|---|
| <p>zenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.</p> <p>(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.</p> | |
| <p>§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung</p> <p>(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.</p> <p>(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.</p> <p>(3) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • If the examination committee gains knowledge about a student’s fraudulent behaviour after the certificate was handed out, a change of grade can be made. Thus, a module can be graded 5.0 and the whole master examination declared as “failed”. Same goes for not-grade modules and the master thesis. • In case that a student passes a module examination without fulfilling its registration requirements it can be only remedied if the student did not act deceptively. A decision is only possible within a period of 5 years. Otherwise the student is awarded the grade 5,0 or failed. In serious cases it can lead to exclusion from further examinations. • The certificate, the master certificate and its translation, same as the Diploma Supplement have to be collected by the examination committee’s president. |
| <p>§ 20 Studiendauer, -aufbau und -umfang</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt zwei Semester.</p> <p>(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab. Es sind im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms, das im Einzelnen in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, über ein Semester Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland an einer der Partneruniversitäten in London, Exeter, Prag, Krakau, Tokio, Straßburg, Seattle oder Szeged (Auslandssemester) zu erbringen. Das Studium umfasst für die Studierenden, die das Semester nach Satz 2 an den Partneruniversitäten in Exeter, London, Krakau, Prag oder Szeged absolvieren, eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens vier Wochen.</p> <p>(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 60 Leistungspunkte in den Modulen, den Studien- und Prüfungsleistungen an einer der Partneruniversitäten sowie der Masterarbeit erworben.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Standard period of study is two semesters. • The programme has a modular structure and is concluded by passing the master examination. • The master programme includes one semester at a partner university abroad. Academic qualifications have to be made in accordance with the respective study agreement. • An internship of at least four weeks has to be completed. • A total of 60 CP is achieved if all modules, the academic qualifications abroad and the master thesis are passed. |

| | |
|--|---|
| <p>§ 21 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung</p> <p>(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches und die an der jeweiligen Partneruniversität erbrachten Leistungen sowie die Masterarbeit.</p> <p>(2) Pflichtmodule sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Studierenden, die das Auslandssemester nach § 20 Absatz 2 Satz 2 an den Partneruniversitäten in London, Krakau, Prag, Exeter und Szeged absolvieren, das Praxismodul (JF-IP-5) sowie 2. im Schwerpunktbereich „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“ die Module <ol style="list-style-type: none"> a) Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht (JF-IP-1) sowie b) Medien-, Datenschutz-, und Urheberrecht (JF-IP-2) und 3. im Schwerpunktbereich „Comparative Intellectual Property Law“ die Module <ol style="list-style-type: none"> a) Intellectual Property Law and Unfair Competition Law (JF-IP-3) sowie b) Copyright, Media & IT-Law (JF-IP-4). <p>Es ist einer der beiden Schwerpunktbereiche zu wählen.</p> <p>(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.</p> <p>(4) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder Prüferin bzw. Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • The Master examination consists of the student’s performance at TUD and the partner university and the master thesis. Students going out to London, Krakow, Prague, Exeter and Szeged are obliged to pass the praxis module (JF-IP-5) and within the chosen focus subject <ol style="list-style-type: none"> 1. “Recht des Geistigen Eigentums im nationalen und internationalen Kontext” the modules: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht (JF-IP-1) ○ Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht (JF-IP-2) 2. “Comparative Intellectual Property Law” the modules: <ul style="list-style-type: none"> ○ Intellectual Property Law and Unfair Competition (JF-IP-3) ○ Copyright-, Media & IT Law (JF-IP-4) • Details about the modules are written down in the modules handbook. • the student can take exams in others than the obligated ones. They are not considered for the final grade but can be stated on the final academic certificate upon request. |
| <p>§ 22 Bearbeitungszeit der Masterarbeit</p> <p>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 15 Wochen, es werden 15 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • The master thesis has to be written within 15 weeks. A student gains 15 CP. the topic should be chosen and framed to be in accordance with the given amount of time. • In isolated cases an extension of max. 2 weeks can be granted by the examination committee upon reasoned request. An extension does not influence the amount of CP granted. |
| <p>§ 23 Mastergrad</p> <p>Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • With successful completion of the master programme the title of “Master of Laws” (LL.M.) is granted. |
| <p>§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Came into force April 1st, 2018. • Valid for all student that are enrolled into International Studies in Intellectual Property Law as of winter semester 2018/19. |

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2018/2019 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

- For students that were enrolled before the winter semester 2018/19 the former General Regulation apply except they declare otherwise in written form.